

Antrag auf Arbeitslosengeld (SGB III)

Gestaltungsspielräume kennen und nutzen! (Teil 1)

In der Beratungspraxis dominieren Fragen zu Hartz IV. Folglich haben SozialberaterInnen sich vorrangig Kenntnisse zum SGB II angeeignet und sind dort ausgesprochen kompetent. Das Wissen um die Regelungen des SGB III droht hingegen etwas in Vergessenheit zu geraten.

In einer losen Reihe wollen wir daher hier im A-Info wichtige Aspekte der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld aufbereiten. Vorschläge aus der Beratungspraxis zu Themen, die wir behandeln sollen, nehmen wir gerne auf. Starten wollen wir die Reihe mit den Gestaltungsspielräumen, die beim Antrag auf Arbeitslosengeld (ALG) genutzt werden können.

Fragen, die Berater/innen sich und den Ratsuchenden jenseits der Standard-Beratung stellen müssen („Checkliste“):

1. Ist die **Arbeitsbescheinigung** des Arbeitgebers vollständig und korrekt?

➡ Die Angaben sind wesentlich für die Höhe des ALG und für Sperrzeiten.

2. Steht ein **50., 55. oder 58. Geburtstag** kurz bevor?

➡ Dann ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, den ALG-Bezug zeitlich zu verschieben, um länger ALG zu bekommen.

3. Bei Ehepaaren: Ist die gewählte **Steuerklassenkombination** sinnvoll?

➡ Wenn nein: Ist es noch möglich, sie zu wechseln?

4. Reicht der „normale“ **Bemessungsrahmen** für die korrekte ALG-Bemessung aus?

a) Wurde die Arbeitszeit reduziert?

b) Kann die Härtefallregelung beantragt werden, um ein höheres ALG zu bekommen?

(Diesen Punkt 4. behandeln wir in der Fortsetzung im nächsten A-Info.)

Arbeitsbescheinigung prüfen

Im Vordruck Arbeitsbescheinigung macht der Arbeitgeber Angaben zum Arbeitsentgelt, nach dem das ALG berechnet wird, sowie Angaben zum Beschäftigungsende, die gegebenenfalls eine Sperrzeit auslösen können.

Arbeitslos-Werdende sollten möglichst mit ihrem Arbeitgeber aushandeln, dass sie die Arbeitsbescheinigung in Ruhe durchsehen und prüfen können – bevor die Bescheinigung an die Arbeitsagentur geht. Sind die Angaben zum Arbeitsentgelt vollständig und auch alle Einmalzahlungen, vermögenswirksame Leistungen und Sachbezüge aufgeführt? Sind die Gründe zum Beschäftigungsende korrekt?

Seit 2014 kann der Arbeitgeber die Bescheinigung auch elektronisch an die Arbeitsagentur übermitteln. Dem kann der Arbeitnehmer jedoch widersprechen.

Für Ältere: Leistungsbeginn hinauszögern

Ältere Erwerbslose können bekanntlich auch länger als 12 Monate ALG bekommen: Ab dem 50. Geburtstag beträgt die Bezugszeit bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Bedingung: je nach Stufe muss man 30, 36, oder 48 „Beschäftigungsmonate“ in den letzten fünf Jahren zusammen bekommen.

Maßgebend für die Anspruchsdauer ist das Alter zu Beginn des Leistungsbezugs. Wenn das Erreichen einer der genannten Altersgrenzen kurz bevorsteht, dann kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig.

Erwerbslose können bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommen sie für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag zwar kein Arbeitslosengeld – aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger!



Wichtig: Krankenversicherungsschutz beachten! Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen Monat nach. Danach muss man sich selbst freiwillig krankenversichern bis der ALG-I-Bezug beginnt.

Empfehlenswert ist dieses Hinauszögern in der Regel, wenn die Zeit bis zum Erreichen einer günstigen Altersgrenze kürzer als ein Monat ist und der nachgehende Krankenversicherungsschutz noch gilt. Ansonsten muss man abwägen: Wie lange wird die Arbeitslosigkeit voraussichtlich dauern?

Überwiegt der Vorteil einer längeren Bezugsdauer die Nachteile, also die Kosten einer freiwilligen Versicherung und die Tatsache, eine gewisse Zeit ohne ALG überbrücken zu müssen?

„Richtige“ Steuerklasse wählen

Bei verheirateten Partnern, die beide erwerbstätig sind, stellt sich im Fall von Arbeitslosigkeit die Frage, ob die Kombination der Steuerklassen geändert werden soll: Soll beispielsweise der, der arbeitslos wird, von Steuerklasse III in V wechseln um dem weiterhin arbeitenden Partner die günstigere Steuerklasse III zu überlassen, damit dieser Steuern spart?

Von einem solchen Wechsel ist dringend abzuraten! Denn die Höhe des ALG hängt ganz entscheidend von der Steuerklasse ab: So beträgt das ALG beispielsweise nach einem Bruttoverdienst von 2000 Euro mit Steuerklasse III 922 Euro und mit Steuerklasse V nur 662 Euro.

In der Regel ist es günstig, wenn der Arbeitslose die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner bzw. die Partnerin entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen, als wenn er die für sich genommene günstigste Steuerklasse III hätte. Auf's Jahr gerechnet ergibt sich jedoch kein Nachteil: Das Finanzamt zahlt beim Lohnsteuerjahresausgleich die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern zurück.

Die Kombination der Steuerklassen bei Ehepartnern spielt nur für den monatlichen Steuerabzug eine Rolle. Wie viel Steuern beide aufs Jahr gerechnet zahlen müssen, ist davon unabhängig.

Eine ungünstige Steuerklasse bringt dem verdienenden Partner langfristig also keinen Nachteil. Die günstigere Steuerklasse dem arbeitslosen Ehepartner aber einen Vorteil: nämlich ein deutlich höheres ALG!

Für den umgekehrten Fall – also wenn ein Verheirateter mit Blick auf die bevorstehende Arbeitslosigkeit in eine günstige Steuerklasse wechseln will – gilt folgendes: Für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse am 1. Januar eines Jahres gilt.

Daran muss sich die Arbeitsagentur halten. Arbeitnehmer, die noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechseln, bekommen immer ein höheres Arbeitslosengeld.

Bei einem späteren Wechsel, erst im Laufe des Kalenderjahres zahlt die Arbeitsagentur nur dann ein höheres ALG I aus, wenn die neue Kombination der Steuerklassen für das Ehepaar auch ohne Arbeitslosigkeit „zweckmäßig“ gewesen wäre – also zu einem niedrigeren, monatlichen Steuerabzug geführt hätte.

Literatur-TIPP

Unverzichtbar für die Beratung:

- ➔ **Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg)**
Leitfaden für Arbeitslose
30. Auflage, Stand 1.8.2014,
Autoren: Ulrich Stascheit und
Ute Winkler, 720 Seiten,
Preis: 19,00 Euro,
ISBN: 978-3-943787-35-1,
Bezug über Buchhandel oder
www.fhverlag.de